

1 Geltung der Bedingungen

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Remetec GmbH (wir) - gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“ genannt). Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Allgemeinen Geschäftsverbindungen gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von Remetec sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt im Besonderen auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen und sonstigem Werbematerial. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und ggf. nicht mehr aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten. Alle Angebote erfolgen unter dem Vorbehalt der schriftlichen Auftragsannahme, bzw. Auftragsbestätigung.

2.2 Die Angebote im Online-Shop von Remetec stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Diese sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für den entsprechenden Artikel.

2.3 Bei Eingang einer Bestellung in unserem Internet-Shop gelten folgende Regelungen: Der Kunde gibt ein bindendes Vertragsangebot ab, indem er den in unserem Internet-Shop vorgesehene Bestellablauf erfolgreich durchläuft.

Die Bestellung erfolgt in folgenden Schritten:

2.3.1 Auswählen des gewünschten Artikels

2.3.2 Bestätigen durch Anklicken des Buttons „Bestellen“

2.3.3 Versenden der Email-Bestellung/Anfrage durch den Kunden an Remetec

2.4 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung oder einer Bestellung via Telefax stellt keine verbindliche Annahme durch Remetec dar. Der Kaufvertrag kommt in diesem Fall erst mit dem Versenden einer Auftragsbestätigung zustande.

2.5 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit von Waren wird der Kunde unverzüglich informiert.

2.6 Remetec ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht.

2.7 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

3 Preise

3.1 Die angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in EURO. Die Preise gelten EXW gem. Incoterms 2010, exklusive Verpackung und Transport. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes ergibt, werden Lieferungen und Leistungen ausschließlich gegen Vorkasse erbracht.

4 Lieferzeiten, Betriebsstörungen

4.1 Die Lieferzeit gilt nur annähernd als vereinbart und bezieht sich auf den Versandtermin ab Werk.

4.2 Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. durch Sabotage, Energiemangel, Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Brand, Explosion, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang; soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, werden wir von der Erfüllungspflicht frei. Wir unterrichten den Kunden unverzüglich über die oben genannten Umstände und die voraussichtliche Verzögerung oder Unmöglichkeit der Lieferung.

4.3 Verlängert sich in den unter 4.2 genannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferpflicht frei, entfallen etwa hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche des Kunden. Ein Rücktrittsrecht des Kunden bezüglich des nicht erfüllten Vertrags ist dann gegeben, wenn die Behinderung länger als zwei Monate andauert und der Kunde vergeblich eine angemessene Nachfristsetzung vorgenommen hat.

5 Versand, Gefahrübergang

5.1 Wird die Ware des Kunden diesem zugeschickt, geht mit der Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

5.2 Die Ware wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverpackt versendet. Wird eine Verpackung vereinbart, wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

5.3 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

6 Gewährleistung

6.1 Ist das Produkt bei Gefahrübergang mangelhaft, so wird nach unserer Wahl nachgebessert oder Ersatz geliefert.

6.2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist und festgestellte Mängel uns unverzüglich angezeigt hat.

6.3 Sofern eine an uns gestellte angemessene Nachfrist verstrichen ist, ohne dass Ersatz geleistet oder der Mangel behoben wurde, bzw. schlagen Nachbesserungen und Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl oder sind unmöglich, so hat der Kunde unter Ausschluss aller anderen Ansprüche das Recht, die Rückgängigmachung des Vertrag zu verlangen. Schadensersatz kann nur in dem in Ziffer 7 bestimmten Umfang geltend gemacht werden.

7 Haftung

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Schäden

aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8 Zahlung

8.1 Die Bezahlung unserer Rechnung hat ab Rechnungsstellung, sofern nicht anders vereinbart, sofort ohne Abzug von Skonto zu erfolgen.

8.2 Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Die Schuld wird erst durch Einlösung getilgt.

8.3 Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Ein weitergehender Verzugschaden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8.4 Wir sind jederzeit berechtigt, für Forderungen ausreichende Sicherheiten zu verlangen.

8.5 Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum (nachfolgend „Vorbehaltsware“).

9.2 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.

9.3 Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde uns bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Ziffer 9.2 genannten Verhältnis. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der neu geschaffenen Sache tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil – an uns ab. Wir ermächtigen den Kunde widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall (Ziffer 9.5) widerrufen.

9.4 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr geschätzter Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

9.5 Sollten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

10.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertragsverhältnis ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Rechte und Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten.

11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Regelungen tritt eine solche, die dieser nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.